



Satzungen; Lesefassung (aufgrund Anpassung geänderter Rechtsnormen)

Satzung über die Nutzung des Freibades der Gemeinde Jesteburg

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Jesteburg in seiner Sitzung am 13.06.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Freibad als öffentliche Einrichtung

- (1) Das Freibad, Am Alten Moor 15, 21266 Jesteburg, ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Jesteburg.
- (2) Das Freibad kann allen Bürgerinnen und Bürgern, Vereinen, Verbänden, Gruppen und Gruppierungen aus der Gemeinde Jesteburg, deren Ziele und Veranstaltungen nicht gegen bestehende Gesetze verstoßen, zur Benutzung überlassen werden. Näheres regelt die Benutzungsordnung.
- (3) Das Freibad steht für gewerbliche Veranstaltungen auf Antrag zur Verfügung. Näheres regelt die Benutzungsordnung.
- (4) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung und die Höhe des Benutzungsentgeltes werden in einer privatrechtlichen Entgeltordnung geregelt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2007 in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührensatzung vom 28.06.2006 und die Satzung über die Benutzung des Freibades vom 06.05.2005 außer Kraft.

Jesteburg, den 13.06.2007

(Heitmann)
Bürgermeister

(Höper)
Gemeindedirektor